

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 26

Dienstag, 6. Dezember

1921

Ernennungen.

Dem hochwürdigsten Klerus bringen Wir zur Kenntnis, daß Wir den Domdekan Dr. Franz Haber *Muz* zu Unserem Generalvikar in spiritualibus, den Domkapitular Dr. Adolf Rösch zum Offizial und Vorsitzenden des geistlichen Gerichts I. und II. Instanz der Erzdiözese und den Wirklichen Geistlichen Rat Dr. Josef Sester zum Direktor Unserer Kanzlei ernannt haben.

Die Pfarrvorstände werden beauftragt, die Ernennung des Generalvikars den Diözesanen von der Kanzel zu verkünden.

Freiburg, 2. Dezember 1921.

† Carl, Erzbischof.

(Ord. 24. 11. 1921 Nr. 13567.)

Vergütung für den Organistendienst.

An die Pfarrämter und kath. Stiftungsräte in Baden.

Aus Organistenkreisen sind Anträge auf eine zeitgemäße Erhöhung des Organistengehaltes gestellt worden.

Nach Beratung mit Vertretern örtlicher Stiftungsräte und der Organisten haben wir nachstehende Einzelvergütungssätze aufgestellt, die den Pfarrämtern und Stiftungsräten bei der Festsetzung des Organistengehaltes als Richtlinien dienen sollen:

a) Für den Gottesdienst mit einfachen Leistungen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. 64 Hauptgottesdienste an Sonn- und Feiertagen | je 6 <i>M.</i> |
| 2. 64 Nachmittagsandachten an Sonn- und Feiertagen | je 5 <i>M.</i> |
| 3. 17 Nemter an Werktagen | je 5 <i>M.</i> |
| 4. 17 Abendandachten | je 5 <i>M.</i> |
| 5. Singmessen an Sonn- und Feiertagen | je 5 <i>M.</i> |
| 6. Werktägiger Schülergottesdienst | je 5 <i>M.</i> |
| 7. 50 Proben mit dem Kirchenchor | je 12 <i>M.</i> |

b) Für den Organistendienst mit erhöhten Leistungen,
d. h. wenn an allen Sonn- und Feiertagen die

Wechselgesänge vorgetragen und schwierigere kirchlich anerkannte Werke älterer und neuerer Meister der Kirchenmusik eingeübt werden:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. 64 Hauptgottesdienste an Sonn- und Feiertagen | je 10 <i>M.</i> |
| 2.—6. | je 6 <i>M.</i> |
| 7. 50 Proben mit dem Kirchenchor | je 18 <i>M.</i> |

Jede weitere Leistung ist besonders zu vergüten und zwar: Bestelltes Amt innerhalb der regelmäßigen Gottesdienstzeit in Klasse a und b = 6 *M.*, außerhalb der Zeit = 9 *M.* Hochzeitsamt für a und b = 10 *M.*

Leitung des Gesangs bei Prozessionen für a = 6—8 *M.*
Leitung des Gesangs bei Beerdigungen für a und b = 10 *M.*

Die Neuordnung der Vergütungen für die Leistungen unter a und b soll tunlichst mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Für die Kosten der Stellvertretungen an den 3. Sonntagen während des Urlaubs hat der Organist nicht aufzukommen.

In Pfarreien, welche einen Organistengehalt nach diesen Richtlinien nicht aufbringen können, möge die Zahl der Leistungen für den Organisten herabgesetzt werden, soweit die würdige Feier des Gottesdienstes und die Pflege des Kirchengesanges es zuläßt. Wir haben aber auch das Vertrauen zur idealen Gesinnung der Organisten, daß sie in finanziell schwachen Gemeinden ihre Dienstleistungen nicht von der Gewährung der Höchstsätze abhängig machen und auf die kirchlichen Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde weitgehende Rücksicht nehmen.

Die Erhöhung der Bezüge kann auf die Fonds nur übernommen werden, wenn und solange die laufenden Einnahmen dies gestatten. Bei Fonds mit Baupflicht sind die Baubedürfnisse zu berücksichtigen. Sollen die Erhöhungen aus Fondsmitteln gezahlt werden, ist vorher dem Katholischen Oberstiftungsrat zu berichten mit dem Nachweis, daß die für die Erhöhung erforderlichen Ueberschüsse vorhanden sind.

Werden für die Erhöhung keine Fondsmittel in Anspruch

genommen, so ist dem Katholischen Oberstiftungsrat über den Betrag und Beginn der Erhöhung über den Gesamtbetrag des Organistengehalts und über die Art der Kostendeckung eine kurze Mitteilung zu machen.

Eine Ueberschreitung der Sätze ist nur mit Genehmigung angängig; diese ist unter Nachweis der Kostendeckung mit geeigneter Begründung beim Katholischen Oberstiftungsrat nachzusuchen. Ist bereits ein höheres Gehalt bewilligt, so soll keine Minderung eintreten.

Freiburg, 24. November 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 11. 1921 Nr 13418)

Das 75jährige Jubiläum des Werks der hl. Kindheit.

Das Werk der hl. Kindheit kann in diesem Herbst auf 75 Jahre seines Bestehens in Deutschland zurückblicken. In der altherwürdigen Stadt Aachen wurde im Jahre 1846 der Grundstein zu der deutschen Abteilung des Werkes der hl. Kindheit gelegt. Das kleine, zarte Bäumchen, das damals gepflanzt wurde, hat sich in den 75 Jahren seines Bestehens kräftig entwickelt und ist zum großen, starken Baum geworden. Seine Einnahmen sind von 4963 Thalern in den Jahren 1846 bis 1. April 1851 auf 4½ Millionen Mark im Jahre 1920 gestiegen. Fürwahr der Segen Gottes war mit diesem Werke. Wenn im Jahre 1920 405 713 heidnischen Kindern die hl. Taufe gespendet, wenn 439 865 Kinder in katholischen Erziehungshäusern untergebracht werden konnten, so gebührt das Hauptverdienst daran dem Werk der hl. Kindheit, das gerade die Sorge für die Heidenkinder als seine Hauptaufgabe betrachtet.

Die Hochwürdigsten Herren Bischöfe haben deshalb auf ihrer diesjährigen Konferenz in Fulda angeordnet, daß das 75jährige Jubiläum des Werks der hl. Kindheit am Sonntag, den 8. Januar 1922 gefeiert werden soll, und zwar vormittags mit Generalkommunion der Kinder, wobei die hl. Kommunion für die armen Heidenkinder ausgepiert werden soll, und nachmittags mit feierlicher Andacht verbunden mit Ansprache, Opfergang und Segnung der Kinder. Ob auch eine außerkirchliche Feier abgehalten werden soll, wird sich nach den örtlichen Verhältnissen richten und bleibt dem Ermessen der Vereinsvorstände und Pfarrämter überlassen. Wo sich die Abhaltung dieser Feier ohne Schwierigkeit ermöglichen läßt, wäre sie angezeigt. Sie kann auch auf einen anderen Sonntag als den 8. Januar verlegt werden. Die bei der Jubiläumsfeier gespendeten Gaben sind nach Anordnung der Hochwürdigsten Herren Bischöfe je zur Hälfte für den

Kindheit-Jesu-Verein und den Schuzengel-Verein zu vereinnahmen.

Wir vertrauen zu der hochw. Seelsorgsgeistlichkeit, daß sie die Gelegenheit des Jubiläums gerne benützen wird, um den Missionsgedanken, zu dem seit diesem Jahre noch der Gedanke der Fürsorge für die Diaspora getreten ist (Schuzengel-Verein), in den empfänglichen Herzen der Kinder aufs Neue zu fördern, sich angelegen sein läßt. Die wenigen Pfarreien, in denen der Kindheit-Jesu-Verein und der Schuzengel-Verein noch nicht eingeführt sind, sollten mit der Einführung nicht mehr länger zögern. Die großen pädagogischen Werte, die in der Missions- und Diasporafürsorge liegen, verdienen noch mehr als seither in der Erziehung der Kinder ausgenützt zu werden. Diese Werte sind: Schätzung des eigenen Glaubens, Weckung der Nächstenliebe, des Opfergeistes und der Selbstüberwindung. Das Kinderherz ist so leicht für das Hohe und Edle zu begeistern. Die Eindrücke der Kindheit sind die lebendigsten, tiefsten und dauerndsten: was an guter und idealer Gesinnung in das Kinderherz gepflanzt worden ist, das wird auch in der Jugend und im späteren Alter fortwirken und Früchte bringen.

Freiburg, den 26. November 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 24. 11. 1921 Nr 13930.)

Religionsprüfungen an den Volksschulen.

Die Bestimmungen des § 14. der Dienstweisung für die Pfarregeistlichen und Schulinspektoren, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen der Erzdiözese betr. vom 5. Juli 1880 — Anz. Blatt von 1888 Nr. 15 — werden aufgehoben. Wir verordnen:

Alljährlich findet gegen Ende des Schuljahres eine Religionsprüfung aller Klassen durch den Erzbischöflichen Schulinspektor statt.

An Stelle dieser ordentlichen Prüfung kann eine außerordentliche durch ein Mitglied der Kirchenbehörde treten.

Infolge dieser Neuordnung muß in den meisten Dekanaten die Zahl der Schulinspektoren vermehrt werden. Wir beauftragen die Herren Dekane, uns längstens bis 15. Dezember d. Js. für die Neueinteilung der Dekanate in Inspektionsbezirke Vorschläge vorzulegen und diejenigen Herren Kapitelsgeistlichen zu bezeichnen, welche geeignet und gewillt sind, das Amt eines Schulinspektors in den vorgeschlagenen Bezirken zu übernehmen.

Freiburg, 24. November 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 1. 12. 1921 Nr 14039.)

Die Not der kirchlichen und caritativen Anstalten.

Die finanziellen Verhältnisse vieler kirchlicher und caritativer Anstalten werden immer bedrohlicher. Schon diesen Herbst konnten sich manche Anstalten für den Winter kaum mehr eindecken, weil das nötige Betriebskapital fehlte. Bei der enormen Geldentwertung und der allgemeinen Preissteigerung ist ernstlich zu befürchten, daß nächsten Herbst eine Reihe bisher blühender Anstalten vor dem Bankrott steht, wenn sie sich nicht rasch genug mit ihrer Wirtschaftsführung auf die so plötzlich hereingebrochene Preissteigerung einstellen. Aus dieser ernsten Besorgnis heraus fordern wir alle Vorstände kirchlicher und caritativer Anstalten auf:

1. keine Zeit zu versäumen, die Pflegefälle für Kost und Wohnung den veränderten Verhältnissen anzupassen,
2. mit aller Sorgfalt nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Rentabilität der Anstalten sicherzustellen,
3. wenn irgendmöglich sich die Unterstützung aus kommunalen oder staatlichen Mitteln zu Nutzen zu machen.

Dabei warnen wir ausdrücklich vor der falschen Auffassung, als ob den Anstalten aus den immer spärlicher fließenden Mitteln der kirchlichen Auslandshilfe irgendwie in größerem Umfang geholfen werden könnte.

Freiburg i. Br., 1. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 12. 1921 Nr 14261.)

Quatemberkollekte.

An die Erzbischöflichen Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Die Erzbischöflichen Erziehungsanstalten für die Theologiestudierenden sind durch die allgemeine Teuerung in große Not geraten. Die Erträgnisse der Stiftungen zur Erhaltung dieser Anstalten sind völlig unzulänglich geworden. Eine durchgreifende Hilfsaktion ist dringend notwendig.

Wir ersuchen den hochw. Klerus aufs eindringlichste, die Notlage der geistlichen Erziehungsanstalten den Gläubigen am Sonntag vor der Quatemberkollekte in der Predigt eingehend darzulegen und um reichliche Gaben für dieselben zu bitten.

Der Ertrag der Kollekte wolle umgehend an die Erzb. Kollektur — Postcheckkonto Nr. 2375, Amt Karlsruhe — eingesandt werden.

Freiburg, 3. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 12. 1921 Nr 14345.)

Schenkungs-Steuerfreiheit von Klöstern und kirchlichen Anstalten.

Der Reichsminister der Finanzen hat unterm 15. August d. Js. III V 5069 erklärt, daß die steuerfreien Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhaltes des Bedachten gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzes nur für physische Personen in Betracht komme, da nur bei solchen von einem Unterhalt geredet werden kann. Eine Zuwendung an ein Kloster oder an eine Anstalt selbst kann an sich nicht unter die Befreiungsvorschrift fallen, weil „der Bedachte“ die juristische Person selber ist. Dagegen hat der Reichsfinanzminister es für zulässig erklärt, der Zuwendung die Auflage beizufügen, daß die zugewendeten Sachen unter sämtlichen Klosterinsassen oder Anstaltsangehörigen zu verteilen seien, oder daß diese das Miteigentum an den Sachen erhalten sollen. In einem solchen Falle wären die einzelnen Insassen als Bedachte anzusehen (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 1 E. St. G.), so daß gegen die Anwendung der Befreiungsvorschriften keine Bedenken bestehen.

Der Reichsfinanzminister ist damit einverstanden, daß bei Zuwendungen von Lebensmitteln, Kohlen und ähnlichen Gegenständen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, angenommen wird, daß der Zuwendende eine Auflage zugunsten der Insassen beifügen wollte. Dasselbe gilt von der Zuwendung von Geld, sofern der Zuwendende ausdrücklich bestimmt hat, daß es zur Anschaffung von Lebensmitteln usw. dienen solle.

Diese Entscheidung des Reichsfinanzministers geben wir zur allgemeinen Beachtung im gegebenen Falle bekannt.

Freiburg, 6. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 11. 1921 Nr H 1364.)

Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern in Preußen auf die Finanzämter.

Laut Erlass des Preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 19. September 1921 ist entsprechend den von den Kirchenbehörden gestellten Anträgen die Verwaltung der Kirchensteuern der katholischen Kirche in Preußen vom 1. August 1921 ab in folgendem Umfang auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter übertragen:

1. Die Übertragung erfolgt für alle Kirchensteuern, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu direkten Staatssteuern (Realsteuern) von Mitgliedern der Kirchengemeinden erhoben werden und nach geltendem Recht der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchenrechts. Die Zuschläge

zur Einkommensteuer müssen die Staffelung und den Tarif nach § 21 des Einkommensteuergesetzes zugrunde legen.

Die Schätzungsunterlagen für die Hundertsätze der Zuschläge zur Einkommensteuer auf Grund des kirchlichen Steuerbedarfs erhalten die Kirchengemeinden von den Finanzämtern.

3. Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden. Soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, haben die Finanzämter bei der Veranlagung mitzuwirken. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

a) Für die Zuschläge zur Einkommensteuer ist die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — zugleich als Steuerliste für die Kirchensteuer zu verwenden. Soweit für 1921 das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bei der Personenstandsaufnahme nicht festgestellt worden ist, haben die Kirchengemeinden den Finanzämtern ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einzureichen. Sie können hierfür das vorjährige Verzeichnis benutzen. Eine Veranlagung findet in diesem Falle nur insoweit statt, als die Kirchensteuerpflichtigen des Verzeichnisses auch in die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — für 1921 eingetragen sind.

b) Auf Grund der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Nr. 2 Abs. 1) errechnen die Finanzämter die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Kirchensteuerbeträge.

c) Die Feststellung des Kirchensteuerfolls im einzelnen und im ganzen ist Sache der Kirchengemeinden.

d) Für die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern stellen die Kirchengemeinden besondere Steuerlisten auf und reichen sie den Finanzämtern ein.

e) Von der erfolgten Veranlagung benachrichtigen die Finanzämter die Kirchensteuerpflichtigen unter Zahlungsaufforderung und Rechtsmittelbelehrung tunlichst gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides.

4. Die Einziehung und Betreibung der Kirchensteuern übernehmen die Finanzämter. Ueber Stundungs- und Erlaßanträge entscheiden die Kirchengemeinden.

5. Das Rechtsmittelverfahren verbleibt in seiner landesrechtlichen Ordnung.

6. Für die Mehrkosten, die durch die Verwaltung der Kirchensteuern in dem zu Nr. 1—4 bezeichneten Umfange entstehen, haben die Kirchengemeinden eine nach Pauschlägen zu bemessende Entschädigung zu zahlen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt.

7. Die Uebertragung bezieht sich auf die Kirchensteuerverwaltung sämtlicher Kirchengemeinden. Ausnahmen sind besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der Kirchenaufsichtsbehörde.

Soweit nicht hiernach die Unterlagen, deren die zur Veranlagung zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane für die Besteuerung bedürfen, von den Finanzämtern zu beschaffen sind, bleiben die bezüglichen Verpflichtungen der Staats- und Gemeindebehörden gemäß Art. II § 1 der Staatsgesetze vom 14. Juli 1905 (G. S. S. 277) und vom 22. März 1906 (G. S. S. 41, 46), sowie gemäß § 18 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 (G. S. S. 281) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen bestehen. Dies gilt namentlich mit Bezug auf die Unterlagen für die besonderen Steuerlisten, die gemäß Nr. 3 d der Erlasse des Herrn Reichsfinanzministers im Falle der Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) von den Kirchengemeinden aufzustellen sind.

Freiburg, 23. November 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 11. 1921 Nr 13954.)

Verleihung von Stipendien.

Wir schreiben nachstehend verzeichnete Stipendien zur Verleihung aus. Die Berechtigungen sind durch V.=Verwandtschaft, O.=Ortsberechtigung und F.=freie Verleihung ausgedrückt. Gesuche sind, wo nichts besonderes bemerkt ist, an das Erzb. Ordinariat einzureichen. Bei Nichterfüllung des Stipendienzweckes ist Ersatz zu leisten. Mit Annahme des Stipendiums wird diese Ersatzpflicht übernommen.

1. Barthelme Burkard, Pfarrer (V. O.) 160 M. Gesuche an Katholischen Stiftungsrat in Rönigheim.
2. Baur Zachäus, Pfarrer (V. O.) Bernau, F.) 50 M.
3. Berger Adolf und Johann von Blauen (V. O. Zell i. B., F.) 75 M.
4. Dieterle Jonas, Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Waldkirch (V. und Studierende aus Schapbach, Bad Peterstal, Dogern, Waldkirch i. Br., F.; nach Ermessen des Erzbischofs auch Nichttheologen) 210 M.
5. Dieterle Jonas, Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Waldkirch i. Br. (V. O. Schapbach, F.) 210 M.
6. Dieterle Jonas, Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Waldkirch i. Br. (O. aus Waldkirch i. Br., Kollnau, Gutach, Siensbach, Stahlfhof und Sugaental; nach Ermessen des Erzbischofs auch Nichttheologen) 210 M.
7. Faller Martin, Dekan (V. O. aus Bräunlingen, F.) 4 mal 400 M.
8. Jäger-Federle, Baumeister Witwe (V. O. aus Freiburg, Donaueschingen, Kirchgarten, St. Märgen, F.) 400 M.
9. Göhrig Katharina (V. O. aus Durmersheim, F.) 120 M.
10. Grimm Franz Anton, Pfarrer (V. O. aus Rülshheim, F.) 300 M.
11. Groß Adolf, Bürgermeister (V. O. Ettlingen mit Amtsbezirk, F.) 2 mal 300 M.
12. Hennig Michael, Geistl. Rat (O. aus Kappel a. Rh., Seelbach bei Lahr und Wallbüren) 150 M.
13. Herz, Dekan (Theologen aus Stockach und Landgrafschaft Nellenburg) 300 und 200 M.
14. Hölzlin Johann Bapt, Pfarrer (O. aus Schönau, F.) 400 M.
15. Holzer Martina aus Durbach (F.) 300 M.
16. Kern Emil, Pfarrer in Gerlachsheim (O. aus Gerlachsheim, V. O. aus Hünghheim, F.) 900 M.
17. Maier Georg, Pfarrer in Binningen (V. O. aus Klettgau, F.) 100 M.
18. Mannsmann Karl (V. O. aus Brezingen, F.) 300 und 280 M.

19. Morlock A. (V. F.) 150 M.
 20. Reichenbach Josef Dominik Witwe (O. aus Freiburg-
 Herdern, F.) 300 M.
 21. Rothermel Pius, Obersteuerverkommissär (F.) 150 M.
 22. Rudolph Wilhelm, Pfarrer (O. aus Buchen, Erfeld,
 Gerichtstetten, Kapitel Buchen, Walldürn, Kraut-
 heim, Lauda und Tauberbischofsheim, F.) 150 M.
 23. Schanz Antonie von Sigmaringen (Theologen aus
 Hohenzollern) 70 M.
 24. Schmitt Dr. Jakob, Prälat und Domkapitular (Ver-
 wandte) 300 M.
 25. Schneiderhan Christian, Pfarrer von Steißlingen
 (Konviktoristen und Seminaristen) 300 M.
 26. Schüle Ludwig, Pfarrer a. D. in Freiburg (V., O.
 aus Sulzbach bei Mosbach, Wagenstadt und Bank-
 holzen) 2 mal 150 M.
 27. Schwanager Wilhelm, Ratschreiber in Mörschen-
 hardt (O. aus Mudau und Umgebung, F.) 150 M.
 28. Schwab Karl, Pfarrer von Disingen (V. O. aus
 Bühl, Altschweier, Sinzheim, Schienen, Eigel-
 tingen, Disingen, F.) 300 M.
 29. Wörter Eduard, Pfarrer (V. O. aus Gamshurst und
 Wagshurst, F.) 2 mal 300 M.
 30. Stritt Albertina von Bonndorf i. Sch. (O. aus
 Grafenhausen bei Bonndorf und Amtsbezirk Bonn-
 dorf, F.) 180 M.
 31. Ungenannt (O. aus Rülshheim, bad. Hinterland,
 F.) 2 mal 150 M.

Gesuche um Verleihung dieser Stipendien sind unter
 Anschluß der Vermögens- und Studienzeugnisse, sowie des
 Nachweises der Verwandtschafts- und Ortsberechtigung
 binnen drei Wochen vom Datum des Anzeigeblasses ab
 einzureichen.

Freiburg, 28. November 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 12. 1921 Nr 14259.)

Kirchliche Musikschule.

Verschiedenen Wünschen entsprechend wird bei genügen-
 der Beteiligung der nächste Kurs Mitte Januar 1922
 beginnen. Anmeldungen mögen bis 1. Januar bei Dom-
 kapellmeister Schweizer in Freiburg, Münsterplatz 33
 gemacht werden, woselbst auch nähere Auskunft erteilt wird.

Freiburg, 2. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 12. 1921 Nr 14296.)

Das Direktorium 1922.

Der Preis des 1922er Direktoriums wird wegen der
 erheblich gesteigerten Herstellungskosten gegen früher er-
 höht und für

ein broschiertes Stück auf 12 M. und

„ durchschossenes gebundenes Stück auf 18 M.

festgesetzt.

Der Preis für den Personalschematismus beträgt pro
 Stück 7 M.

Freiburg, 5. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 12. 1921 Nr 14346.)

Preiserhöhung des Erzb. Anzeigeblasses.

Infolge der hohen Papier-, Druck- und Versendungs-
 kosten müssen wir den Preis des Anzeigeblasses für 1922
 auf 24 M. festsetzen.

Freiburg, 5. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

Ernennungen.

Vom Kapitel Offenburg wurde der Pfarrer Josef
 Simon in Lautenbach zum Definitor gewählt. Die
 Wahl wurde unterm 25. November d. J. kirchenobrigkeitlich
 bestätigt.

Vom Kapitel Philippsburg wurde Pfarrer Gustav
 Westermann in Ketsch zum Definitor gewählt. Die
 Wahl wurde unterm 29. November d. J. kirchenobrig-
 keitlich bestätigt.

Vom Kapitel Gernsbach wurde der Pfarrer Josef
 Saier in Ötigheim zum Definitor gewählt. Die
 Wahl wurde unterm 5. Dezember d. J. kirchenobrigkeitlich
 bestätigt.

Pfriindebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

15. Nov.: Eugen Böbmer, seither Pfarrverweser in
 Minderndorf, auf diese Pfarrei;

20. „ August Graf, seither Pfarrer in Bietigheim,
 auf die Pfarrei Gailingen;

20. „ Konrad Kaltenbach, bisher Pfarrer in Höl-
 stein, auf die Pfarrei Aasen;

23. Nov.: Josef Kirchgäßner, seither Pfarrer in Schlierstadt, auf die Pfarrei Unterwittighausen;
27. " Eugen Alois Kammerer, seither Pfarrverweser in Adelsheim, auf Pfarrei Forbach;
27. " Eduard Meyer, seither Benefiziat in Ruppenheim, auf die Pfarrei Höllstein;
29. " Bernhard Kummer, seither Pfarrer in Kirrlach, auf die Pfarrei Angelturn;
1. Dez. Wilhelm Wegert, seither Pfarrer in Ballenberg auf die Pfarrei Hollerbach.

Versehungen.

6. Dez.: Adolf Futterer, bisher beurlaubt, als Hausgeistlicher nach Kirneck bei Billingen;
6. " Hermann Schöpfler, Vikar in Jöhlingen, i. g. E. nach Lahr;
6. " Heinrich Fuchs, Vikar in Böhlingen am Kaiserstuhl, i. g. E. nach Jöhlingen;
6. " Arnold Wiederkehr, Vikar in Lahr, als Präsekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt in Rastatt.

